

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 7144,

- nachstehend „Obergesellschaft“ genannt -

und

der GILDEMEISTER Beteiligungen Aktiengesellschaft, Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 37652,

- nachstehend „Untergesellschaft“ genannt -.

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn aus dem mit Zustimmung der Obergesellschaft aufgestellten Jahresabschluss unmittelbar an diese abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

2. Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 273 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder - soweit rechtlich und steuerlich zulässig - als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 2

Verlustübernahme

Die Obergesellschaft ist gem. § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Fälligkeit

Die Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleich sind mit Ablauf des Bilanzstichtages der Untergesellschaft fällig.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen der vertragsschließenden Gesellschaften abgeschlossen.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Untergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2004. Er wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2008 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird; die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Untergesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Obergesellschaft nicht mehr mit Mehrheit an ihr beteiligt ist. Die Obergesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Untergesellschaft beteiligt ist.
4. Die Regelungen gem. § 303 AktG bleiben unberührt.

§ 5

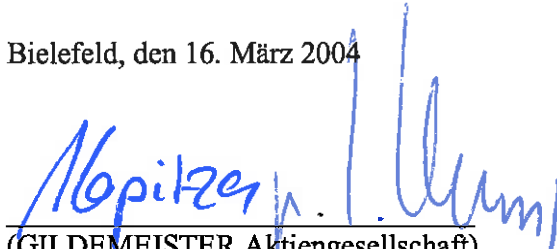
Verschiedenes

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem am nächs-

ten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

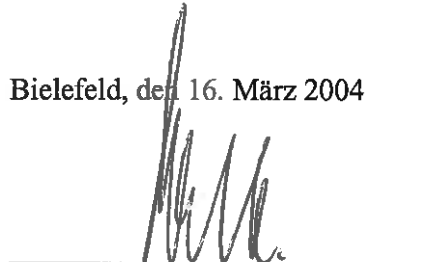
2. Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei.
3. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen und Absprachen der Parteien auf dem Vertragsgebiet. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Bielefeld, den 16. März 2004



(GILDEMEISTER Aktiengesellschaft)

Bielefeld, den 16. März 2004



(GILDEMEISTER Beteiligungen Aktiengesellschaft)